

SATZUNG
des
Männer-Turn-Verein Rehren A/R

nach dem Stand der Neufassung vom 28.08.2020 (*beachte Fußzeile*)

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- (1) Der 1911 als Männer-Turn-Verein zu Rehren A/R gegründete Verein trägt den Namen

Männer - Turn - Verein Rehren A/R e. V.

Kurzform: MTV Rehren A/R

- (2) Der Sitz des Vereins ist Rehren A/R.
- (3) Der Verein wurde 1970 in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (5) Die Farben des Vereins sind Blau-Weiß.
- (6) Der Verein ist Mitglied des Landesportbundes Niedersachsen (LSB) und der Fachverbände, deren Sportarten vom Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Männer-Turn-Verein Rehren A/R e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (3) Die Förderung der Jugend ist wesentlicher Bestandteil der Aufgaben des Vereins.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Insbesondere die Zulässigkeit von Vergütungen im Sinne der Abgabenordnung ist zu beachten.
- (5) Die Ämter des MTV Rehren A/R werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) beschließen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
 - Ehrenmitglieder.
- (3) Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht und können in ein Vorstandsamt gewählt werden.
Jugendliche Mitglieder können mit Zustimmung ihrer/s gesetzlichen Vertreter/s dem Verein beitreten. Sie werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
- (4) Durch Beschluss des Gesamtvorstands können ordentliche Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen die identischen Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitrags- und Gebührenzahlung befreit.
- (5) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine evtl. Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf nicht der Angabe von Gründen.
- (6) Das Mitglied hat dem Verein aktuelle Adress- und E-Mail-Daten mitzuteilen. Hierbei handelt es sich um eine Bringschuld und den Verantwortungsbereich des Mitglieds.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (8) Die Mitgliedschaft kann schriftlich (postalisch oder per E-Mail) mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem geschäftsführenden Vorstand über die Geschäftsstelle zugestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
- (9) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder mit einem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt, kann es durch den geschäftsführenden Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem ausgeschlossenen Mitglied wird der Beschluss schriftlich mitgeteilt. Es kann innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung des Beschlusses Berufung einlegen, über die dann der Ehrenrat entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft, jedoch nicht über den Zeitraum eines Jahres hinaus.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann über die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen abstimmen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Ergänzend kann der geschäftsführende Vorstand eine Beitrags- und Gebührenordnung verabschieden, die neben der Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistung auch eventuelle zusätzliche Gebühren (z.B. eine Aufnahmegebühr) regelt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach Abs. 1 und 2 werden in die Beitrags- und Gebührenordnung übernommen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) der Ehrenrat.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt sowohl über Aushänge an den Zugängen zum Sportheim des Vereins und Bekanntmachung über die vereinsinternen Kommunikationsmedien als auch in Textform durch den geschäftsführenden Vorstand. Das Erfordernis der Textform ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126a BGB erfolgt. Dabei ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem geschäftsführenden Vorstand letztbekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan hat folgende Aufgaben:
1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr
 2. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
 3. Wahl des geschäftsführenden Vorstands, Mitglieder des Gesamtvorstandes, des Ehrenrates sowie die Bestätigung der Vertreter der Sparten, falls dessen Amtszeit beendet ist.
 4. Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr
 5. Genehmigung der Aufnahme von Darlehen
 6. jährliche Wahl des Kassenprüfers
 7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 8. Satzungsänderungen
 9. Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ausgenommen davon sind Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins, welche durch eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung zu beschließen sind.
Jedes anwesende ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme.
- (7) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich, durch den geschäftsführenden Vorstand können Gäste geladen werden.

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus bis zu sieben, aber mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern.
Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand vergibt sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands sind auf die Ressorts
- Sport
 - Verwaltung / Mitgliederwesen
 - Finanzen
 - Kommunikation
 - Repräsentation
 - Liegenschaften
 - Entwicklung und Strategie
- aufgeteilt.
- (4) Ressorts, die nicht besetzt sind, werden durch die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands ausgeführt. Dazu werden die Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilungsplan entsprechend angepasst.

- (5) Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung. Das Innenverhältnis des Vereins wird vom Vorstand geregelt.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben zeitlich befristete oder unbefristete Ausschüsse einsetzen, die von einem Gesamtvorstandsmitglied oder von einem beauftragten Dritten geleitet werden. Für die interne Arbeitsweise der Ausschüsse gelten die Regelungen der Satzung zu den Organen entsprechend.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Bei Unstimmigkeit und Stimmgleichheit können Beschlussfassungen in den Gesamtvorstand getragen werden.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Blockwahl ist möglich.
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (9) Sollte der geschäftsführende Vorstand durch Ausscheiden einzelner Mitglieder nur noch aus zwei Personen bestehen, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung (auf Grund Vereinsinteresse nach § 7 Abs. 2) innerhalb von sechs Monaten mit dem Zweck Wahl des geschäftsführenden Vorstands einzuberufen. Sollte die Mitgliederversammlung nach § 7 Abs. 1 innerhalb dieser 6 Monate stattfinden, muss keine gesonderte außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 9 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands nach § 8 der Satzung, den gewählten Spartenleitern/-vertretern (§ 10), den Mitgliedern der Geschäftsstelle (§ 9 Abs. 5) und weiteren gewählten Mitgliedern (§ 9 Abs. 6).
- (2) Aufgabe des Gesamtvorstands ist die Planung und Abstimmung der sportlichen und gesellschaftlichen Angebote sowie die Fortentwicklung des Vereins.
Zu diesen Aufgaben zählen u.a. die Aufstellung eines Haushaltsplans sowie eventuelle Nachträge, die Vorlage von Jahresberichten zu den Mitgliederversammlungen, Berichtspflichten aus den Sparten und Arbeitsbereichen.
- (3) Sollten gewählte Mitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand vor dem Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, so kann der Gesamtvorstand einen Nachfolger kommissarisch bis zur nächsten Wahl bestimmen. § 10 Abs. 4 bleibt davon unberührt.
- (4) Sitzungen des Gesamtvorstandes finden viermal pro Jahr statt.
Nur gewählte Mitglieder und kommissarisch eingesetzte Mitglieder haben Stimmrecht.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand wird von bis zu zwei zu wählenden Mitgliedern unterstützt, denen die Geschäftsstellenfunktion obliegt. Bei einem dieser gewählten Mitglieder befindet sich die postalische Vereinsanschrift des Vereins.
Die Geschäftsstelle ist für den Empfang jeglicher Post- und Nachrichteneingänge und dessen Verwaltung sowie Verteilung zuständig.
Sie führt die Mitgliederdatei und Protokolle und ist für die Dokumentation von Verwaltungs- und Vereinsabläufen zuständig.
Sie arbeitet dem geschäftsführenden Vorstand zu und unterstützt diesen bei dessen Aufgabenwahrnehmung.

- (6) Es können weitere Mitglieder als Koordinatoren bzw. Beauftragte in den Gesamtvorstand gewählt werden, die die einzelnen Ressorts unterstützen und zuarbeiten.
Das Vorschlagsrecht obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

Aufgabenbereiche für die Koordinatoren/Beauftragte können sein:

- Ehrenamt
- Jugend, Senioren
- Soziales, Mitgliederwesen
- Platzbau, Gerätewesen, Gebäudemanagement, Sportstätten
- Öffentlichkeitsarbeit, Presse, Medien
- Sponsoring, Marketing
- Jugendfußball
- Veranstaltungen, Events

- (7) Die Aufgabenverteilung im Gesamtvorstand wird durch die Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 2) geregelt. Des Weiteren gelten die Regelungen nach § 8 Abs. 8 der Satzung.
Die gewählten Mitglieder haben Stimmrecht im Gesamtvorstand.
- (8) Darüber hinaus können weitere Vereinsmitglieder die einzelnen Ressortleiter, Koordinatoren und Beauftragte unterstützen ohne Mitglied im Gesamtvorstand zu sein.
Sie können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

§ 10 Die Sparten

- (1) Der Verein unterhält für die Ausübung des Vereinszweckes unterschiedliche Sparten. Sie sind in der Anzahl nicht begrenzt und sind thematisch aufgegliedert, insbesondere auf Grundlage von Sportverbänden.
- (2) Jede Sparte wird durch einen Spartenvorstand geführt. Dieser kann durch mehrere Personen besetzt sein. Bis zu zwei Vertreter des jeweiligen Spartenvorstandes vertreten die Sparte im Gesamtvorstand, diese müssen durch die Spartenversammlung gewählt werden.

Die Wahlen müssen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden und sind analog der Wahl des geschäftsführenden Vorstands durchzuführen (§ 8 Abs. 8). Die Spartenvertreter werden durch die Mitgliederversammlung in ihrem Amt bestätigt (§ 7 Abs. 4).

- (3) Die Spartenvorstände können sich analog zu § 8 Abs. 2 eine Spartenordnung und einen Geschäftsverteilungsplan der Sparte in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand geben. Im geschäftsführenden Vorstand werden sie durch den Ressortleiter Sport vertreten.
- (4) Scheidet ein gesamter Spartenvorstand vor Ende der Wahlperiode aus, so wird die Nachfolge der Spartenleitung durch den geschäftsführenden Vorstand kommissarisch eingesetzt.

§ 11 Der Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden, sie müssen mindestens fünf Jahre Mitglied im Verein und mindestens 40 Jahre alt sein. Die Mitglieder des Ehrenrates bestimmen einen Sprecher aus ihren Reihen.
- (2) Sie haben das Recht, an Sitzungen des Gesamtvorstandes und auf Einladung an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teilzunehmen. Dabei haben sie aber kein Stimmrecht.

- (3) Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten innerhalb des Vereins. Entscheidungen können auch zur Abstimmung in die nächste Mitgliederversammlung gegeben werden.
- (4) Der Ehrenrat vergibt sich unter Beteiligung des Gesamtvorstandes eine Ehrenratsordnung. Des Weiteren ist der Ehrenrat bei der Erstellung der Ehrungsordnung und einer Mitgliederordnung beteiligt.
- (5) Die Wahl des Ehrenrates erfolgt analog der zum geschäftsführenden Vorstand (§ 8 Abs. 8).

§ 12 Die Kassenprüfer

- (1) Die Vereinskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Hierüber ist ein Protokoll zu führen und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer lassen die Mitglieder über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands abstimmen (§ 7 Abs. 4 Nr. 2).
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung im jährlichen Wechsel für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein anderes Wahlamt im Verein bekleiden.

§ 13 Ordnungen

- (1) Zur Regelung der internen Abläufe können zusätzliche Ordnungen durch den geschäftsführenden Vorstand bzw. Gesamtvorstand vereinbart werden. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, sie dürfen ihr jedoch nicht widersprechen.
- (2) Durch den geschäftsführenden Vorstand können folgende Ordnungen vergeben werden:
 - Geschäftsordnung
 - Beitrags- und Gebührenordnung auf Grundlage von Versammlungsbeschlüssen
 - Datenschutzverordnung
- (3) Durch den Gesamtvorstand in Zusammenarbeit mit dem Ehrenrat können folgende Ordnungen vergeben werden:
 - Mitgliederordnung
 - Ehrungsordnung
 - Ehrenratsordnung
- (4) Die Sparten können sich jeweilige Spartenordnungen in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand vergeben.
- (5) Ordnungen können bei der Geschäftsstelle sowie beim geschäftsführenden Vorstand eingesehen werden. Veränderungen an Ordnungen werden der Mitgliederversammlung mitgeteilt.

§ 14 Anträge zur Mitgliederversammlung

- (1) Anträge zu Satzungs- und Beitragsangelegenheiten sowie über finanzielle Aufwendungen müssen zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich bei der Geschäftsstelle eingehen, damit sie für die Einladung zur Mitgliederversammlung nach § 7 Abs. 1 berücksichtigt werden können.
- (2) § 15 Abs. 4 ist zu beachten.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird auf die Nennung der drei Geschlechter verzichtet, wo eine geschlechtsneutrale Formulierung nicht möglich war. In diesen Fällen beziehen die verwendeten männlichen Begriffe die weiblichen und diversen Formen ebenso mit ein.

- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde (vgl. § 14 Abs. 1).
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- (4) Anträge auf Satzungsänderung können vom Gesamtvorstand oder von mindestens zehn ordentlichen Vereinsmitgliedern schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt werden.

§ 16 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom geschäftsführenden Vorstand [in vertretungsberechtigter Zahl] zu unterzeichnen.

§ 17 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern zur Vereinsführung erforderliche Daten erhoben und gespeichert. Dies erfolgt unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben und Erfordernisse.
- (2) Als Mitglied von Verbänden muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den jeweiligen Verband weitergeben.
- (3) Der Verein kann sich eine Datenschutzverordnung geben, die durch den geschäftsführenden Vorstand erstellt wird.

§ 18 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hohnhorst, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in das dortige Vereinsregister in Kraft.
- (2) Bis zum Inkrafttreten hat die Satzung in der Fassung vom Februar 2011 Bestand, der gewählte Vorstand aus dem Jahr 2019 bleibt bis dahin im Amt.
- (3) Mit Beschluss dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung werden im Anschluss ein designierter geschäftsführender Vorstand nach § 8, gewählte Mitglieder im Gesamtvorstand nach § 9 und Ehrenratsmitglieder nach § 11 dieser Satzung gewählt. Ihre Ämter übernehmen sie mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 20 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (2) Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.

Rehren A/R, 28. August 2020

Auf der Mitgliederversammlung am 28.08.2020 beschlossen und am 02.11.2020 im Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen eingetragen.